



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Dr. Franz Rieger, Martin Schöffel, Karl Straub, Peter Tomaschko, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz
(Drs. 17/10014)

Der Landtag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10014 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Entwurf der Staatsregierung

Inhaltsübersicht

Teil 1

Organisation und Aufgaben

- Art. 1 Organisation
- Art. 2 Zusammenarbeit
- Art. 3 Aufgaben
- Art. 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Befugnisse

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 5 Allgemeine Befugnisse
- Art. 6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Kapitel 2

Nachrichtendienstliche Mittel

- Art. 7 Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel
- Art. 8 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung
- Art. 9 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme
- Art. 10 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 8 und 9
- Art. 11 Ortung von Mobilfunkendgeräten

Änderungsfassung

Inhaltsübersicht

Teil 1

Organisation und Aufgaben

- Art. 1 unverändert
- Art. 2 unverändert
- Art. 3 unverändert
- Art. 4 unverändert

Teil 2

Befugnisse

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 5 unverändert
- Art. 6 unverändert
- Art. 7 Nachvollziehbarkeit

Kapitel 2

Nachrichtendienstliche Mittel

- Art. 8 unverändert
- Art. 9 unverändert
- Art. 10 unverändert
- Art. 11 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10
- Art. 12 unverändert
- Art. 13 Überwachung der Telekommunikation

Art. 12 Auskunftersuchen zu Telekommunikation und Telemedien

Art. 13 Auskunftersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Art. 14 Weitere Auskunftersuchen

Art. 15 Verfahren für Maßnahmen nach den *Art. 12* bis *14*

Art. 16 Verdeckte Mitarbeiter

Art. 17 Vertrauensleute

Art. 18 Parlamentarische Kontrolle

Kapitel 3 Datenverarbeitung

Art. 19 Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

Art. 20 Errichtungsanordnung

Art. 21 Auskunft

Kapitel 4 Übermittlungsvorschriften

Art. 22 Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen

Art. 23 Informationsübermittlung durch das Landesamt

Art. 24 Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit

Art. 25 Übermittlungsverbote

Teil 3 Schlussvorschriften

Art. 26 Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Art. 27 Einschränkung von Grundrechten

Art. 27a Änderung weiterer Vorschriften

Art. 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Organisation und Aufgaben

Art. 1 Organisation

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes nimmt das Landesamt für Verfassungsschutz (Landesamt) als eine dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnete Behörde wahr.

Art. 2 Zusammenarbeit

(1) Das Landesamt, Polizei- und sonstige Sicherheitsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen in Bayern nur im Einvernehmen mit dem Landesamt und nur nach Maßgabe dieses Gesetzes tätig werden.

Art. 14 unverändert

Art. 15 unverändert

Art. 16 unverändert

Art. 17 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 14 bis 16

Art. 18 unverändert

Art. 19 unverändert

Art. 20 unverändert

Kapitel 3 Datenverarbeitung

Art. 21 unverändert

Art. 22 unverändert

Art. 23 unverändert

Kapitel 4 Übermittlungsvorschriften

Art. 24 unverändert

Art. 25 unverändert

Art. 26 unverändert

Art. 27 unverändert

Teil 3 Schlussvorschriften

Art. 28 unverändert

Art. 29 unverändert

Art. 29a unverändert

Art. 30 unverändert

unverändert

Art. 1 Organisation

unverändert

Art. 2 Zusammenarbeit

unverändert

Art. 3 Aufgaben

¹Das Landesamt hat die in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bezeichneten Aufgaben. ²Es beobachtet ferner zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG).

Art. 4 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Die Begriffsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BVerfSchG finden Anwendung. ²Bestrebungen können auch von Einzelpersonen ausgehen.

(2) Organisierte Kriminalität im Sinne dieses Gesetzes ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
2. unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
3. unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.

Teil 2 Befugnisse

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Allgemeine Befugnisse

(1) ¹Soweit nicht besondere Bestimmungen gelten, darf das Landesamt Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3,
2. zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten sowie der hierfür erforderlichen Nachrichtenzugänge oder
3. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten.

²Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 vorliegen. ³Informationen, die nach Satz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn darin weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind; die Abfrage dieser Daten ist insoweit unzulässig. ⁴*Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten dürfen nicht gespeichert werden, solange der Betroffene nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat.* ⁵Das Landesamt darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung verarbeiten und nutzen.

Art. 3 Aufgaben

unverändert

Art. 4 Begriffsbestimmungen

unverändert

unverändert

unverändert

Art. 5 Allgemeine Befugnisse

(1) ¹Soweit nicht besondere Bestimmungen gelten, darf das Landesamt Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3,
2. zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten sowie der hierfür erforderlichen Nachrichtenzugänge oder
3. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten.

²Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 vorliegen. ³Informationen, die nach Satz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn darin weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind; die Abfrage dieser Daten ist insoweit unzulässig. ⁴Das Landesamt darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung verarbeiten und nutzen.

(2) ¹Dem Landesamt steht kein Weisungsrecht gegenüber Dienststellen der Polizei zu. ²Es darf die Dienststellen der Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

Art. 6
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat das Landesamt diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Kapitel 2
Nachrichtendienstliche Mittel

Art. 7
Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

(1) ¹Das Landesamt darf bei der Erhebung von Informationen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden, soweit nicht die Art. 8 bis 17 ihren Einsatz besonders regeln. ²Es darf die Mittel im Sinne von Satz 1 auch zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten anwenden. ³Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden. ⁴Bei Sicherheitsüberprüfungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG) darf das Landesamt nur das Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.

(2) unverändert

Art. 6
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

unverändert

Art. 7
Nachvollziehbarkeit

(1) Die beim Landesamt geführten Dateien und Akten lassen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in ihrer zeitlichen Reihenfolge nachvollziehbar, vollständig und dauerhaft erkennen.

(2) ¹Die nach Abs. 1 über die Verarbeitung gespeicherten Daten werden ausschließlich verwendet zur Datenschutzkontrolle, zur Eigenüberwachung und um die Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sicherzustellen. ²Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Speicherung folgt, zu löschen, soweit nicht besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes eine längere Frist gebieten.

unverändert

Art. 8
Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

(1) ¹Das Landesamt darf bei der Erhebung von Informationen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel), insbesondere Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und -kennzeichen, anwenden, soweit nicht die Art. 9 bis 19 ihren Einsatz besonders regeln. ²Es darf die Mittel im Sinne von Satz 1 auch zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten anwenden. ³Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden. ⁴Bei Sicherheitsüberprüfungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG) darf das Landesamt nur das Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.

(2) ¹Die zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. ²Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

Art. 8
**Verdeckter Einsatz technischer Mittel
zur Wohnraumüberwachung**

¹Das Landesamt darf bei der Erhebung personenbezogener Daten im Schutzbereich von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung verdeckt technische Mittel einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für *den Verdacht bestehen, dass jemand eine auch im Einzelfall besonders schwer wiegende Straftat*

1. *im Sinne des § 100c Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) oder*
2. *gemäß den §§ 306a, 306b, 307 Abs. 1 und 2, § 308 Abs. 1, § 309 Abs. 1, § 310 Abs. 1, § 313 Abs. 1, § 314 Abs. 1, § 315 Abs. 3, § 315b Abs. 3 und § 316c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs (StGB)*

plant, begeht oder begangen hat. ²§ 3 Abs. 2 und die §§ 3a und 3b des Artikel 10-Gesetzes (G 10) finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass bei Zweifeln über die Verwertbarkeit eine Entscheidung des für die Anordnung zuständigen Gerichts einzuholen ist.

Art. 9
**Verdeckter Zugriff
auf informationstechnische Systeme**

Das Landesamt darf nach Maßgabe des *Art. 8* mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um

1. Zugangsdaten und verarbeitete Daten zu erheben oder
2. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Nr. 1 spezifische Kennungen sowie den Standort eines informationstechnischen Systems zu ermitteln.

(2) ¹Die zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt und den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gewährleistet. ²Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

Art. 9
**Verdeckter Einsatz technischer Mittel
zur Wohnraumüberwachung**

¹Das Landesamt darf bei der Erhebung personenbezogener Daten im Schutzbereich von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung verdeckt technische Mittel einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen für eine dringende Gefahr für

1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes.
2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
3. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

²§ 3 Abs. 2 und die §§ 3a und 3b des Artikel 10-Gesetzes (G 10) finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass bei Zweifeln über die Verwertbarkeit eine Entscheidung des für die Anordnung zuständigen Gerichts einzuholen ist.

Art. 10
**Verdeckter Zugriff
auf informationstechnische Systeme**

(1) Das Landesamt darf nach Maßgabe des *Art. 9* mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um

1. Zugangsdaten und verarbeitete Daten zu erheben oder
2. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Nr. 1 spezifische Kennungen sowie den Standort eines informationstechnischen Systems zu ermitteln.

(2) ¹Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

²Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. ³Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

Art. 10**Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 8 und 9**

(1) ¹Der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 8 und 9 bedarf einer richterlichen Anordnung. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) ¹Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. ²Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. ³§ 4 Abs. 1 bis 3, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 3 G 10 sind entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung sowie das Unterbleiben und die weitere Zurückstellung der Mitteilung an Betroffene gilt Abs. 1 entsprechend. ⁴Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) Daten aus Maßnahmen nach den Art. 8 und 9 dürfen nur verwendet werden

1. zur Abwehr und Aufklärung der Straftaten im Sinne von in Art. 8 Satz 1,
2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn die Voraussetzungen der Strafprozeßordnung für die Datenerhebung bei der Erhebung vorgelegen haben und bei der Übermittlung noch vorliegen, oder
3. zur Abwehr dringender Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Menschen.

(4) ¹Dient der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 8 und 9 ausschließlich dem Schutz der für den Verfassungsschutz bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, erfolgt die Anordnung abweichend von Abs. 1 durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung. ²Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zulässig, wenn zuvor der Richter festgestellt hat, dass die Maßnahme rechtmäßig ist und die Voraussetzungen des Art. 8 Satz 1 vorliegen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Im Übrigen sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(5) ¹Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Gericht. ²Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

Art. 11**Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10**

(1) ¹Der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 9 und 10 bedarf einer richterlichen Anordnung. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) ¹Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. ²Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. ³§ 4 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 3 G 10 sind entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung sowie das Unterbleiben und die weitere Zurückstellung der Mitteilung an Betroffene gilt Abs. 1 entsprechend. ⁴Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) Daten aus Maßnahmen nach den Art. 9 und 10 dürfen nur verwendet werden zur

1. Abwehr von Gefahren im Sinne von Art. 9 Satz 1,
2. Verhinderung und Verhütung von Straftaten im Sinne von § 100c Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) oder
3. Verfolgung von Straftaten, wenn die Voraussetzungen der Strafprozeßordnung für die Datenerhebung bei der Erhebung vorgelegen haben und bei der Übermittlung noch vorliegen.

(4) ¹Dient der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 9 und 10 ausschließlich dem Schutz der für den Verfassungsschutz bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, erfolgt die Anordnung abweichend von Abs. 1 durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung. ²Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zulässig, wenn zuvor der Richter festgestellt hat, dass die Maßnahme rechtmäßig ist und die Voraussetzungen des Art. 9 Satz 1 vorliegen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Im Übrigen sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(5) unverändert

Art. 11
Ortung von Mobilfunkendgeräten

(1) Das Landesamt darf technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.

(2) § 3 Abs. 2 und die §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 3 G 10 gelten entsprechend.

Art. 12
Ortung von Mobilfunkendgeräten

unverändert

Art. 13
Überwachung der Telekommunikation

(1) Um eine Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10 durchzuführen, darf das Landesamt unter den Voraussetzungen des § 3 G 10 mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

(2) Art. 10 Abs. 2 und die §§ 2, 3a bis 4, 9 bis 13, 17 bis 20 G 10 sowie Art. 2 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10) gelten entsprechend.

Art. 12
**Auskunftsersuchen
zu Telekommunikation und Telemedien**

Das Landesamt darf Auskunft einholen

1. bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, über die in § 113 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Bezug genommenen Daten (§ 113 Abs. 2 TKG); für die Auskunft über die in § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG genannten Daten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen,
2. bei denjenigen, die Telemedien anbieten oder daran mitwirken, über die in § 14 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) genannten Bestandsdaten (§ 14 Abs. 2 TMG); § 113 Abs. 4 TKG findet entsprechende Anwendung.

Art. 13
**Auskunftsersuchen im Schutzbereich
des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**

(1) Das Landesamt darf Auskünfte nach Art. 12 Nr. 1 auch einholen, wenn hierzu anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

Art. 14
**Auskunftsersuchen
zu Telekommunikation und Telemedien**

unverändert

Art. 15
**Auskunftsersuchen im Schutzbereich
des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**

(1) Das Landesamt darf Auskünfte nach Art. 14 Nr. 1 auch einholen, wenn hierzu anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

- (2) ¹Das Landesamt darf Auskunft einholen bei
1. denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen und daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,
 2. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TKG und
 3. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemedien im Sinne des Telemediengesetzes anbieten oder daran mitwirken, über
 - a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers von Telemedien,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien,
- soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen. ²Im Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,
1. zu Hass- oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
 2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(2) unverändert

(3) ¹Das Landesamt darf bei den nach § 113a Abs. 1 TKG Verpflichteten unter den Voraussetzungen des § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 113b TKG einholen. ²§ 3b G 10 gilt entsprechend.

(3) unverändert

(4) § 3 Abs. 2 G 10 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auskünfte auch über Personen eingeholt werden dürfen, die die Leistung für den Verdächtigen in Anspruch nehmen.

(4) unverändert

Art. 14 Weitere Auskunftersuchen

- (1) Das Landesamt darf Auskunft einholen bei
1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften von Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
 2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und über Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.

(1) unverändert

(2) Art. 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Art. 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 16 Weitere Auskunftersuchen

Art. 15**Verfahren für Maßnahmen nach den Art. 12 bis 14**

(1) ¹Dem Verpflichteten ist es verboten, allein auf Grund eines Auskunftersuchens einseitige Handlungen vorzunehmen, die für den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. ²Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(2) ¹Bei Maßnahmen nach den Art. 13 und 14 sind die §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 3 G 10 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Frist gemäß § 10 Abs. 5 G 10 nur für Auskunftersuchen über künftig anfallende Daten gilt. ²Für Auskunftersuchen nach Art. 13 gelten ferner die §§ 4, 12 Abs. 1 und 3 G 10 sowie Art. 2 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10) entsprechend. ³Soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, findet § 20 G 10 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Auf Auskünfte nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind die Vorgaben des § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG anzuwenden. ²Für die Erteilung von Auskünften nach Art. 12 Nr. 2, Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 14 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung.

Art. 16**Verdeckte Mitarbeiter**

(1) Das Landesamt darf eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen.

(2) ¹Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach Art. 3 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. ²Sie dürfen in Personenzusammenschlüssen oder für diese tätig werden, auch wenn dadurch ein Straftatbestand verwirklicht wird. ³Im Übrigen dürfen Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen solche Handlungen vornehmen, die

1. nicht in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Nachrichtenzugänge unumgänglich sind, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

⁴Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verdeckter Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, wird sein Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet. ⁵Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung.

Art. 17**Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 14 bis 16**

(1) unverändert

(2) ¹Bei Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 und 3 sowie Art. 16 sind die §§ 4, 9, 10, 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 3 G 10 sowie Art. 2 AGG 10 entsprechend anzuwenden. ²Abweichend von § 10 Abs. 3 G 10 genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, findet § 20 G 10 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Auf Auskünfte nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind die Vorgaben des § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG anzuwenden. ²Für die Erteilung von Auskünften nach Art. 14 Nr. 2, Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 16 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung.

Art. 18**Verdeckte Mitarbeiter**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Bei Einsätzen zur Erfüllung der Aufgabe nach Art. 3 Satz 2 gilt § 9a Abs. 3 BVerfSchG *mit der Maßgabe* entsprechend, *dass ein Absehen von der Verfolgung auch zulässig ist, wenn der Einsatz zur Aufklärung der in Art. 8 Satz 1 bezeichneten Straftaten erfolgte.*

Art. 17 **Vertrauensleute**

(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), ist Art. 16 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Über die Verpflichtung von Vertrauensleuten entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung. ²Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

³Die Behördenleitung oder ihre Vertretung kann eine Ausnahme von Satz 2 Nr. 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 G 10 oder Art. 8 Satz 1 bezeichneten Straftaten gerichtet sind. ⁴Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. ⁵Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

Art. 18 **Parlamentarische Kontrolle**

(1) ¹Das Staatsministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG)

1. im Abstand von höchstens sechs Monaten durch einen Überblick insbesondere zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten von Auskunftersuchen nach den Art. 13 und 14,

(3) Bei Einsätzen zur Erfüllung der Aufgabe nach Art. 3 Satz 2 gilt § 9a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend.

(4) Für Mitarbeiter, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, gelten die Abs. 2 und 3 sowie § 9a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend, auch wenn sie nicht unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig werden.

Art. 19 **Vertrauensleute**

(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), ist Art. 18 Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Über die Verpflichtung von Vertrauensleuten entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung. ²Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

³Die Behördenleitung oder ihre Vertretung kann eine Ausnahme von Satz 2 Nr. 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 G 10 oder § 100c Abs. 2 StPO bezeichneten Straftaten gerichtet sind. ⁴Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. ⁵Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

Art. 20 **Parlamentarische Kontrolle**

(1) ¹Das Staatsministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG)

1. im Abstand von höchstens sechs Monaten durch einen Überblick insbesondere zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten von Auskunftersuchen nach den Art. 15 und 16,

2. in jährlichem Abstand durch einen Lagebericht zu
 - a) Maßnahmen nach den *Art. 8, 9 und 11* und
 - b) dem Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten nach den *Art. 16 und 17*.

²Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftersuchen und Maßnahmen nach den *Art. 8, 9, 11, 13 und 14*. ³Die Grundsätze des *Art. 9 Abs. 1 PKGG* sind zu beachten.

(2) Das Staatsministerium erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes jährlich einen Bericht nach § 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG über die Durchführung von Maßnahmen nach *Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3*; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der durchgeführten Maßnahmen zu geben.

Kapitel 3 Datenverarbeitung

Art. 19 Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

- (1) ¹Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn
1. ihre Speicherung unzulässig ist,
 2. ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder
 3. seit der letzten gespeicherten relevanten Information 15 Jahre vergangen sind, es sei denn, die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

²Bei schriftlichen und elektronischen Akten erfolgt die Löschung erst, wenn der gesamte Akt zu löschen ist. ³Für Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten von Minderjährigen gilt § 63 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach *Art. 3* angefallen sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn eine Löschung

1. die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigen würde,
2. die Erfüllung des Untersuchungsauftrags eines eingesetzten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments beeinträchtigen würde oder
3. wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(3) ¹Das Landesamt prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind.

²Die Frist beträgt längstens fünf Jahre, bei Daten über Minderjährige längstens zwei Jahre.

2. in jährlichem Abstand durch einen Lagebericht zu
 - a) Maßnahmen nach den *Art. 9, 10 und 12* und
 - b) dem Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten nach den *Art. 18 und 19*.

²Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftersuchen und Maßnahmen nach den *Art. 9, 10, 12, 15 und 16*. ³Die Grundsätze des *Art. 9 Abs. 1 PKGG* sind zu beachten.

(2) Das Staatsministerium erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes jährlich einen Bericht nach § 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG über die Durchführung von Maßnahmen nach *Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3*; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der durchgeführten Maßnahmen zu geben.

unverändert

Art. 21 Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

unverändert

Art. 20
Errichtungsanordnung

(1) ¹Für den erstmaligen Einsatz einer automatisierten Datei, in der personenbezogene Daten verarbeitet werden, trifft das Landesamt in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf, die in § 14 Abs. 1 BVerfSchG genannten Festlegungen. ²Nach der Zustimmung des Staatsministeriums ist die Errichtungsanordnung dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. ³Werden in der automatisierten Datei personenbezogene Daten verarbeitet, die der Kontrolle der nach Art. 2 AGG 10 gebildeten Kommission unterliegen, ist die Errichtungsanordnung auch der Kommission mitzuteilen. ⁴Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen des Verfahrens.

(2) Das Landesamt hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung seiner Dateien zu prüfen.

(3) ¹Im Rahmen des § 1 Abs. 3 BVerfSchG darf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 durch das Landesamt nach Maßgabe der Vorschriften dieses Kapitels auch in einer beim Bundesamt für Verfassungsschutz geführten Datei erfolgen. ²Die näheren Einzelheiten sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Landesamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu regeln.

Art. 21
Auskunft

(1) ¹Das Landesamt erteilt dem Betroffenen auf Antrag, in dem ein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt ist, kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. ²Die Auskunft erstreckt sich nicht auf

1. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen und
2. Daten, die nicht strukturiert in automatisierten Dateien gespeichert sind, es sei denn, der Betroffene macht Angaben, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse.

³Das Landesamt bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit durch sie
1. eine Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben zu besorgen ist,
 2. Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamts zu befürchten ist,
 3. die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet würde oder

Art. 22
Errichtungsanordnung

unverändert

Art. 23
Auskunft

(1) ¹Das Landesamt erteilt dem Betroffenen auf Antrag, in dem ein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt ist, kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. ²Legt der Betroffene nach Aufforderung ein besonderes Interesse nicht dar, entscheidet das Landesamt über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Die Auskunft erstreckt sich nicht auf

1. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen und
2. Daten, die nicht strukturiert in automatisierten Dateien gespeichert sind, es sei denn, der Betroffene macht Angaben, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse.

⁴Das Landesamt bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) unverändert

4. Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung preisgegeben werden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

(3) ¹Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung. ²Sie enthält einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf, dass sich der Betroffene an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. ³Mitteilungen des Landesbeauftragten an den Betroffenen dürfen ohne Zustimmung des Landesamts keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand des Landesamts zulassen.

(3) unverändert

Kapitel 4 Übermittlungsvorschriften

unverändert

Art. 22 Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen

Art. 24 Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen

(1) ¹Die Behörden, Gerichte hinsichtlich ihrer Register, sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben dem Landesamt die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne vorheriges Ersuchen des Landesamts zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamts erforderlich sein können. ²Die Übermittlung kann auch durch Einsichtnahme des Landesamts in Akten und Dateien der jeweiligen öffentlichen Stelle erfolgen, soweit die Übermittlung in sonstiger Weise den Zweck der Maßnahme gefährden oder einen übermäßigen Aufwand erfordern würde. ³Über die Einsichtnahme in amtlich geführte Dateien führt das Landesamt einen Nachweis, aus dem der Zweck und die eingesehene Datei hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu löschen.

unverändert

(2) ¹Das Landesamt überprüft die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf, ob sie für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. ²Ergibt die Prüfung, dass die Informationen nicht erforderlich sind, werden sie unverzüglich gelöscht. ³Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall dürfen die nicht erforderlichen Informationen nicht verwendet werden.

Art. 23 Informationsübermittlung durch das Landesamt

Art. 25 Informationsübermittlung durch das Landesamt

(1) Das Landesamt darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten, auch wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln *nach Art. 7* erhoben wurden, an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn der Empfänger die Informationen benötigt

(1) Das Landesamt darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten, auch wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn der Empfänger die Informationen benötigt

1. zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung,
2. zur Erfüllung anderer ihm zugewiesener Aufgaben, sofern er dabei auch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder auswärtige Belange zu würdigen hat, insbesondere
 - a) im Rahmen der Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, mit deren Einwilligung,
 - b) in Ordensverfahren zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland – mit Ausnahme der Verdienstmedaille – und des Bayerischen Verdienstordens oder
 - c) bei einer im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einwilligung.

(2) ¹Informationen, die mit *den Mitteln nach Art. 7* erhoben wurden, dürfen an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermittelt werden

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. zur Verhinderung, sonstigen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
3. wenn der Empfänger die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise hätte erheben können.

²Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG ist das Landesamt zur Übermittlung verpflichtet.

(3) Das Landesamt darf Informationen im Sinne des Abs. 1 auch übermitteln an

1. Dienststellen der Stationierungstreitkräfte, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen des Art. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist,
2. ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen, wenn die Übermittlung zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist, es sei denn, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland stehen der Übermittlung entgegen,
3. nicht-öffentliche Stellen, wenn dies zum Schutz der von Art. 3 umfassten Rechtsgüter erforderlich ist und das Staatsministerium der Übermittlung zugestimmt hat; die Zustimmung kann auch für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen vorweg erteilt werden.

1. zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung,
2. zur Erfüllung anderer ihm zugewiesener Aufgaben, sofern er dabei auch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder auswärtige Belange zu würdigen hat, insbesondere
 - a) im Rahmen der Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, mit deren Einwilligung,
 - b) in Ordensverfahren zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland – mit Ausnahme der Verdienstmedaille – und des Bayerischen Verdienstordens oder
 - c) bei einer im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einwilligung.

(2) ¹Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, dürfen an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermittelt werden

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. zur Verhinderung, sonstigen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
3. wenn der Empfänger die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise hätte erheben können.

²Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG ist das Landesamt zur Übermittlung verpflichtet.

(3) unverändert

(4) ¹Soweit Informationen übermittelt werden, die mit Maßnahmen nach den Art. 8 oder 9 gewonnen wurden, gilt Art. 10 Abs. 1 entsprechend. ²Der Empfänger darf die Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. ³Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und in den Fällen des Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass das Landesamt sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.

(5) Zur Übermittlung nach den Abs. 1 bis 3 ist auch das Staatsministerium befugt; Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 24
Verfassungsschutz
durch Aufklärung der Öffentlichkeit

(1) Um die Öffentlichkeit einschließlich der Wirtschaft bereits im Vorfeld einer Gefährdung der von Art. 3 umfassten Schutzgüter in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher Gefahren zu erkennen und diesen in angemessener Weise entgegenzuwirken, informiert das Landesamt über

1. Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, und
2. Gefahren, die allgemein von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 ausgehen, sowie dabei zum Einsatz kommende Strategien und Taktiken.

(2) Abs. 1 gilt für das Staatsministerium entsprechend, das mindestens einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen veröffentlicht.

(3) Bei der Information nach den Abs. 1 und 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

Art. 25
Übermittlungsverbote

Die Übermittlung von Informationen nach diesem Kapitel unterbleibt, wenn

1. erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Interesse der Allgemeinheit oder des Empfängers an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(4) ¹Soweit Informationen übermittelt werden, die mit Maßnahmen nach den Art. 9 oder 10 gewonnen wurden, gilt Art. 11 Abs. 1 entsprechend. ²Der Empfänger darf die Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. ³Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und in den Fällen des Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass das Landesamt sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.

(5) unverändert

Art. 26
Verfassungsschutz
durch Aufklärung der Öffentlichkeit

unverändert

Art. 27
Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen nach diesem Kapitel unterbleibt, wenn

1. erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Interesse der Allgemeinheit oder des Empfängers an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen, insbesondere Gründe des Quellenschutzes oder des Schutzes operativer Maßnahmen, dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(2) ¹Ein Überwiegen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 liegt nicht vor, soweit die Übermittlung von Informationen erforderlich ist zur

1. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, oder
2. Verfolgung einer auch im Einzelfall besonders schwer wiegenden Straftat im Sinne von § 100c Abs. 2 StPO.

es sei denn, dass durch die Übermittlung eine unmittelbare Gefährdung von Leib oder Leben einer Person zu besorgen ist und diese Gefährdung nicht abgewendet werden kann.²Die Entscheidung trifft in den Fällen von Satz 1 die Behördenleitung oder ihre Vertretung, die unverzüglich das Staatsministerium unterrichtet.³Das Staatsministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium.

unverändert

Teil 3 Schlussvorschriften

Art. 26 Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben finden die Art. 6, 10, 12 Abs. 1 bis 7, Art. 15 Abs. 5 bis 8, Art. 16 bis 23 und 26 bis 28 des Bayerischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung.

Art. 27 Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und 13 GG, Art. 106 Abs. 3, Art. 112 und 113 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 27a Änderung weiterer Vorschriften

(1) Das Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz (AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl. S. 522, BayRS 12-2-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 16 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird aufgehoben.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) Das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 17 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 39 wird durch folgende Angabe ersetzt:
„Art. 39 (aufgehoben)“.

Art. 28

Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes

unverändert

Art. 29

Einschränkung von Grundrechten

unverändert

Art. 29a

Änderung weiterer Vorschriften

(1) unverändert

(2) Das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 17 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 39 wird durch folgende Angabe ersetzt:
„Art. 39 (aufgehoben)“.

- b) Die Angabe zu Art. 41 wird durch folgende Angabe ersetzt: „Art. 41 (aufgehoben)“.
2. In Art. 3 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140),“ durch die Wörter „des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes“ ersetzt.
 3. In Art. 5 Abs. 3 werden die Wörter „nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ gestrichen.
 4. In Art. 26 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „nach Art. 3 Abs. 1 BayVSG“ gestrichen.
 5. Art. 28 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 11 BayVSG“ durch die Wörter „Art. 21 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayVSG“ ersetzt.
 6. In Art. 32 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 4 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 BayVSG“ ersetzt.
 7. In Art. 38 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 bis 3, Art. 9, 10, 11, 13, 16 und 17 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes“ durch die Angabe „Art. 6, 7, 20 bis 22, 25 und 26 BayVSG“ ersetzt.
 8. Die Art. 39 und 41 werden aufgehoben.
 9. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722, BayRS 12-4-I), das durch § 1 Nr. 19 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h“ durch die Angabe „Art. 18“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ , nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 1 und Art. 6h BayVSG“ durch die Wörter „sowie nach Maßgabe der Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG“ ersetzt.
3. Art. 11 wird aufgehoben.
4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

- b) Die Angabe zu Art. 41 wird durch folgende Angabe ersetzt: „Art. 41 (aufgehoben)“.
2. In Art. 3 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140),“ durch die Wörter „des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes“ ersetzt.
 3. In Art. 5 Abs. 3 werden die Wörter „nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ gestrichen.
 4. In Art. 26 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „nach Art. 3 Abs. 1 BayVSG“ gestrichen.
 5. Art. 28 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 11 BayVSG“ durch die Wörter „Art. 23 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayVSG“ ersetzt.
 6. In Art. 32 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 4 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 BayVSG“ ersetzt.
 7. In Art. 38 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 bis 3, Art. 9, 10, 11, 13, 16 und 17 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes“ durch die Angabe „Art. 6, 8, 22 bis 24, 27 und 28 BayVSG“ ersetzt.
 8. Die Art. 39 und 41 werden aufgehoben.
 9. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722, BayRS 12-4-I), das durch § 1 Nr. 19 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ , nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 1 und Art. 6h BayVSG“ durch die Wörter „sowie nach Maßgabe der Art. 8 Abs. 2 Satz 2 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG“ ersetzt.
3. Art. 11 wird aufgehoben.
4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des (Tag vor Inkrafttreten einsetzen) tritt das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl. S. 70, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 15 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

Art. 30
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des (Tag vor Inkrafttreten einsetzen) tritt das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl. S. 70, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 15 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Am 20. April 2016 hat das Bundesverfassungsgericht sein Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) verkündet (1 BvR 966/09 u.a.). Darin hat das Gericht zahlreiche Befugnisse des Bundeskriminalamts (BKA) zu verdeckten Überwachungsmaßnahmen, die ihm zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus eingeräumt wurden, zwar im Grundsatz mit den Grundrechten für vereinbar erklärt, die derzeitige Ausgestaltung der Befugnisse aber in verschiedener Hinsicht als nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar beanstandet. Betroffen sind sowohl die Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen als auch die Frage der Übermittlung der Daten zu anderen Zwecken an dritte Behörden sowie die Weiterleitung von Daten an ausländische Behörden. Bemängelt wurde teilweise, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen zu unbestimmt und zu weit formuliert seien; auch fehle es zum Teil an flankierenden rechtsstaatlichen Absicherungen, insbesondere zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung oder zur Gewährleistung von Transparenz, individuellem Rechtsschutz und aufsichtlicher Kontrolle. Die Übermittlungsbefugnisse seien an etlichen Stellen nicht hinreichend begrenzt. Da die Gründe für die Beanstandungen nicht den Kern der eingeräumten Befugnisse betreffen, hat das Bundesverfassungsgericht mit zwei Ausnahmen die Vorschriften nicht für nichtig erklärt, sondern ihre vorübergehende Fortgeltung mit gewissen Maßgaben bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 angeordnet, um dem Bundesgesetzgeber ausreichend Zeit zu geben, die aufgezeigten Mängel zu beheben.

In der Anhörung vom 27. April 2016 bestand unter den Sachverständigen Einigkeit, dass das BKAG-Urteil auf die Tätigkeit des BKA als Polizeibehörde zugeschnitten sei und daher nicht ohne Weiteres auf

das Recht der Nachrichtendienste übertragen werden könne (vgl. auch die Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Lindner vom 18. April 2016, S. 1 f.; Dr. Löfelmann vom 22. April 2016, S. 1; Prof. Dr. Wollenschläger vom 25. April 2016, S. 5). Wie das Bundesverfassungsgericht im ATDG-Urteil ausgeführt hat, unterscheidet die Rechtsordnung zwischen einer grundsätzlich offen arbeitenden Polizei, die auf eine vollzugspolizeiliche Aufgabenwahrnehmung hin ausgerichtet und durch detaillierte Rechtsgrundlagen angeleitet ist, und den grundsätzlich verdeckt arbeitenden Nachrichtendiensten, die auf die Beobachtung und Aufklärung im Vorfeld zur politischen Information und Beratung beschränkt sind und sich deswegen auf weniger ausdifferenzierte Rechtsgrundlagen stützen können“ (BVerfGE 133, 277 Rn. 122). Mit anderen Worten: Für die gesetzliche Ausgestaltung der Befugnisse der Nachrichtendienste gelten geringere verfassungsrechtliche Anforderungen als für die Befugnisse von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. Einigkeit bestand aber auch bei den Sachverständigen, dass einzelne Aussagen des BKAG-Urteils allgemeingültig seien und daher auch bei der Gesetzgebung für den Bereich der Nachrichtendienste Beachtung finden müssten.

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, solche Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem BKAG-Urteil in den Gesetzentwurf, der vor der Verkündung des Urteils in den Landtag eingebracht wurde, einzuarbeiten. Zugleich werden zahlreiche Verbesserungsvorschläge der Sachverständigen aufgegriffen. Zu beachten ist allerdings auch, dass der Gesetzentwurf auf eine stärkere Vereinheitlichung mit dem Bundesrecht zielt, sich an zahlreichen Stellen daran orientiert und darauf im Wege dynamischer Verweisungsnormen Bezug nimmt. Diese Zielsetzung ist zu begrüßen und soll daher weiterverfolgt werden. Soweit die zum Vorbild genommenen Vorschriften des Bundesrechts aufgrund neuer Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im BKAG-Urteil einer Überarbeitung bedürfen,

soll daher abgewartet werden, welche Änderungen der Bundesgesetzgeber vornimmt. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber binnen der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Frist die Vorschriften, auf die im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz eine dynamische Verweisung erfolgt, im gebotenen Rahmen ändert. Soweit das geschieht, greift unmittelbar der Vorzug dieser Gesetzgebungstechnik, da dann weitere, im Zweifel inhaltsgleiche Änderungen durch den Landesgesetzgeber nicht mehr erforderlich sind (vgl. LT-Drs. 17/10014 S. 18). Sollte der Bundesgesetzgeber nicht oder nicht ausreichende Anpassungen vornehmen, könnte immer noch eine eigenständige landesgesetzliche Regelung erfolgen. Die Umsetzung des BKAG-Urteils wurde von der Bundesregierung noch für die bis 2017 laufende Legislaturperiode angekündigt. Nachdem das Bundesverfassungsgericht dem Bund eine Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2018 eingeräumt hat und das BKAG-Urteil ohnehin nur unmittelbar für den Bundesgesetzgeber Geltung beanspruchen kann, ist es legitim, wenn der Landesgesetzgeber für daraus abzuleitende Folgeanpassungen des Landesrechts wenigstens die gleiche Frist in Anspruch nimmt. Soweit bestimmte Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem BKAG-Urteil auch für das Landesamt für Verfassungsschutz relevant sind, ist deren Einhaltung während der Übergangszeit durch die Staatsregierung sicherzustellen, z.B. durch eine aufsichtliche Weisung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz.

Ziel des Änderungsantrags sind vor allem Verbesserungen hinsichtlich der Bestimmtheit und Normenklarheit, den rechtsstaatlichen Absicherungen und der Transparenz durch aufsichtliche und parlamentarische Kontrolle. Zurückgestellt werden hingegen die Anpassungen im Bereich des Kernbereichs- und Berufsgheimnisträgerschutzes bei verdeckten Überwachungsmaßnahmen. Hier gewährleistet der Entwurf durch die Verweisung auf die §§ 3a und 3b des Artikel 10-Gesetzes (G 10) einen der derzeitigen Fassung des BKAG entsprechenden Standard, dessen vorübergehende Fortgeltung das Bundesverfassungsgericht angeordnet hat. Da § 3b G 10 nach der Gesetzesbegründung hierzu dem nunmehr beanstandeten § 20u BKAG nachgebildet wurde (BT-Drs. 16/12448 S. 10), ist davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber mit der Anpassung des § 20u BKAG den § 3b G 10 entsprechend überarbeitet. Weiter werden die Übermittlungsvorschriften erst nach den zu erwartenden Änderungen der §§ 17 ff. des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) angepasst. Da der engen Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden im Kampf gegen existenzielle Bedrohungslagen, insbesondere den internationalen Terrorismus, höchste Bedeutung zukommt, ist es unerlässlich, in diesem Bereich bundesweit möglichst einheitliche Standards einzuhalten.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zur Inhaltsübersicht

Redaktionelle Änderungen.

Zu Art. 5

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 4 des bisherigen Gesetzentwurfs vorgesehene Mindestalter für die Speicherung personenbezogener Daten über Minderjährige wird gestrichen, so dass sich die Zulässigkeit der Speicherung ohne Altersbeschränkung allein nach den Umständen des Einzelfalles richten kann. Da es auch für die Speicherung von Daten durch die Polizei keine vergleichbare Alterseinschränkung gibt, wird der Verfassungsschutz insoweit mit gleichen Befugnissen ausgestattet. Das vom Bundesverfassungsgericht so gesehene „informationelle Trennungsprinzip“ zwischen Verfassungsschutz und Polizei (BVerfGE 133, 277 ff.) hindert nicht, dem Verfassungsschutz im Rahmen seiner Aufgaben entsprechende Befugnisse zuzubilligen. Im Gegenteil: Gerade weil der Verfassungsschutz auf entsprechende Informationen der Polizei nur beschränkt zugreifen darf, muss er die Möglichkeit haben, sie sich in vergleichbarer Weise zu verschaffen, soweit das zur Erfüllung seiner Aufgaben unverzichtbar und geboten ist. Den Verfassungsschutz mit entsprechenden Befugnissen auszustatten ist umso mehr gerechtfertigt, als sich sein Beobachtungsauftrag nur auf solche Bestrebungen und Tätigkeiten richtet, die eine Gefahr für höchste Rechtsgüter darstellen. Der jüngst in den Medien berichtete Fall einer 15-Jährigen, die in Hannover eine Messerattacke mit islamistischem Hintergrund auf einen Bundespolizisten verübt hat, zeigt, dass eine Radikalisierung schon im Kindesalter beginnen kann. Die Täterin hatte bereits als 7-Jährige Kontakt zu einem bekannten Salafistenprediger und rezitierte mit ihm in einem Video Koranverse. Radikalisierung ist also keine Frage des Alters. Die Aufhebung der gesetzlichen Altersuntergrenze bedeutet nicht, dass dem Minderjährigenschutz keine Bedeutung bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz zukäme. Vielmehr ist dieser Schutz auf der Vollzugsebene im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu berücksichtigen (vgl. die Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Löffelmann, Gutachten vom 22. April 2016, S. 11). Zudem gilt weiterhin für personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger die besondere Lösungsfrist des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 neu (ex-Art. 19 Abs. 1 Satz 2), die dem Umstand Rechnung trägt, dass die Persönlichkeit von Minderjährigen noch nicht gefestigt ist und ein „Vergessen“ von „Jugendsünden“ sicherstellt (vgl. hierzu die Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz Prof. Dr. Petri in der Anhörung vom 27. April 2016, Wortprotokoll, S. 38).

Zu Art. 7 neu

Die Vorschrift normiert den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Nachvollziehbarkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat im BKAG-Urteil die Bedeutung einer effektiven aufsichtlichen Kontrolle bei verdeckten Überwachungsmaßnahmen betont und insbesondere gefordert, dass die Erhebung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten protokolliert werden (BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 140 f., 144, 267, 322). Dieser Pflicht wird durch eine ordnungsgemäße Aktenführung genügt, zu welcher bereits aus der im Rechtsstaatsprinzip begründete Grundsatz der Aktenvollständigkeit verpflichtet. Sie hat in § 18 AGO eine dienstrechtlich verbindliche Ausprägung erfahren, die auch für das Landesamt für Verfassungsschutz gilt. Defizite, die ein gesetzgeberisches Handeln dringend gebieten würden, sind in der Vergangenheit nicht ersichtlich geworden. Allerdings scheint das Bundesverfassungsgericht es generell für erforderlich zu halten, dass Dokumentationspflichten gesetzlich angeordnet werden. Daher wird nun in Übereinstimmung mit dem unionsrechtlichen Grundsatz der Transparenz gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016 S. 1) und Art. 25 der EU-Richtlinie für die Datenverarbeitung bei Polizei und Justiz (Richtlinie 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016 S. 89) im Allgemeinen Teil des Gesetzes eine umfassende Dokumentationspflicht für sämtliche datenschutzrelevanten Bearbeitungsschritte geregelt (vgl. auch die Empfehlung der Sachverständigen Dr. Löffelmann, Gutachten vom 22. April 2016, S. 14; Prof. Dr. Wollenschläger, Gutachten vom 25. April 2016, S. 65, und des Landesbeauftragten für den Datenschutz Prof. Dr. Petri, Stellungnahme vom 22. Februar 2016, S. 30 f.). Dadurch wird die notwendige Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz als unabhängige Stelle im Sinne des BKAG-Urteils ermöglicht (BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 141). Soweit in anderen Rechtsvorschriften besondere Regelungen zur Protokollierung bzw. Dokumentation bestehen, gehen diese nach dem Spezialitätsgrundsatz vor.

Abs. 1 verpflichtet zur Dokumentation der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Die Begriffe sind in Art. 4 Abs. 5 bis 7 BayDSG legaldefiniert. Der Begriff der Verarbeitung umfasst insbesondere auch die Übermittlung und Löschung (Art. 4 Abs. 6 Satz 1 BayDSG). Die Anforderungen an die Dokumentation entsprechen den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Aktenklarheit, Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit. Die Formulierung stimmt mit § 18 Abs. 1 AGO überein. Die Dokumentationspflicht erfordert daher keine Änderung der bereits jetzt geübten Praxis des Landesamts für Verfassungsschutz. Insbesondere ist kein neben die Sachbearbeitung tretender weiterer Datenbestand vorgeschrieben. Beispielsweise können Auskünfte einer Vertrauensper-

son, die ein Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz entgegennimmt, durch einen schriftlichen Aktenvermerk im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 AGO hinreichend dokumentiert werden. Für den Datenaustausch innerhalb des Verfassungsschutzverbunds enthält bereits § 6 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG detaillierte Vorgaben.

Abs. 2 nimmt die Dokumentation der Datenverarbeitung von der Sachbearbeitung aus. Nach Satz 1 dürfen diese ausschließlich zur Datenschutzkontrolle, der Eigenüberwachung oder der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten verwendet werden (vgl. auch § 6 Abs. 3 Satz 4, § 13 Abs. 4 Satz 6 BVerfSchG). Satz 2 regelt die Dauer der Aufbewahrung der zur Dokumentation der Datenverarbeitung gespeicherten Daten. In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht beträgt die Aufbewahrungsdauer grundsätzlich nicht länger als zwei Jahre (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 5, § 13 Abs. 4 Satz 7 BVerfSchG). Eine eventuelle Verlängerung dieser Frist im Hinblick auf das BKAG-Urteil (vgl. BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 205, 226, 246, 272) bleibt zur Gewährleistung inhaltlicher Konkordanz einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes können eine längere Frist gebieten. Nach § 25 der Verschlussachenanweisung (VSA) sind VS-Vernichtungsverhandlungen zehn Jahre aufzubewahren. In soweit handelt es sich um eine Nachwirkung des Geheimschutzes, mit dem das Ursprungsdokument belegt war. Die besondere Bedeutung, die dem Inhalt eingestufte Dokumente zukommt, führt auch zu besonderen Anforderungen an die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Tatsache ihrer Löschung. Daher sind die Nachweise über die Löschung eingestufte Dokumente länger aufzubewahren als in Fällen außerhalb des Geheimschutzes.

Soweit das Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil weiter fordert, dass der Gesetzgeber die regelmäßige Durchführung aufsichtlicher Kontrollen durch den Datenschutzbeauftragten in etwa zweijährigem Abstand zu gewährleisten habe, soll eine Regelung den im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung in Kürze notwendigen Änderungen des allgemeinen Datenschutzrechts vorbehalten bleiben.

Zu Art. 8 neu (ex-Art. 7)

In Abs. 1 Satz 1 werden nun beispielhaft nachrichtendienstliche Mittel aufgezählt, die auf der Grundlage der Generalklausel angewendet werden dürfen (vgl. die Hinweise des Sachverständigen Dr. Decker, Gutachten vom 20. April 2016, S. 25, und des Landesbeauftragten für den Datenschutz Prof. Dr. Petri, Stellungnahme vom 22. Februar 2016, S. 7). Die Beispiele sind der entsprechenden Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG entnommen. Dadurch wird die Einheit mit dem Bundesrecht erhöht. Zugleich werden Bedenken gegen die Bestimmtheit der Generalklausel

ausgeräumt, die von verschiedenen Sachverständigen geltend gemacht wurden. Eine abschließende gesetzliche Aufzählung ist nicht erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht hat im BKAG-Urteil ausdrücklich festgestellt, dass eine technikoffene Bestimmung zulässiger Überwachungsmaßnahmen verfassungsrechtlich unbedenklich ist (BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 161). Da zu den beispielhaft genannten nachrichtendienstlichen Mitteln auch Tonaufzeichnungen gehören, ist auch den Bedenken Rechnung getragen, die mehrere Sachverständige gegen das Entfallen einer eigenen Rechtsgrundlage für das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen, wie sie sich derzeit in Art. 6d BayVSG findet, geäußert haben (vgl. die Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Lindner vom 18. April 2016, S. 23; Prof. Dr. Bäcker vom 25. April 2016, S. 2 und 4 ff.; Dr. Löffelmann vom 22. April 2016, S. 4; Prof. Dr. Wollenschläger vom 25. April 2016, S. 15, und die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz Prof. Dr. Petri vom 22. Februar 2016, S. 6).

Weil nicht auszuschließen ist, dass einzelne Maßnahmen auf der Grundlage der Generalklausel in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen (vgl. hierzu BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 149 ff.), wird in Abs. 2 nun bestimmt, dass ein entsprechender Schutz in der Dienstvorschrift gewährleistet wird, die die zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel abschließend benennt und die Zuständigkeit für ihre Anordnung regelt. Dort kann etwa in typisierender Form sichergestellt werden, dass die Erfassung kernbereichsrelevanter Situationen oder Gespräche jedenfalls insoweit ausgeschlossen ist, als sich diese mit praktisch zu bewältigendem Aufwand im Vorfeld vermeiden lässt, indem Umstände benannt werden, die typischerweise auf eine vertrauliche Situation hinweisen und die Vermutung für eine Kernbereichsrelevanz begründen (vgl. BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 128). So wird beispielsweise das Abhören und Aufzeichnen des in einem geschlossenen Kfz gesprochenen Wortes typischerweise eine besondere Kernbereichsrelevanz aufweisen. Auch Gespräche mit bestimmten Berufsgruppen (z.B. Geistliche, Psychotherapeuten) können die Vermutung kernbereichsrelevanter Inhalte begründen (vgl. BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 121 f.). Die Dienstvorschrift kann auch die Bestimmung des Näheren für den atypischen Fall leisten, dass in Situationen, in denen im Vorfeld nicht mit der Erfassung von Inhalten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu rechnen war, im Einzelfall doch solche Inhalte betroffen oder gar erfasst werden. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat zur Regelung des Kernbereichsschutzes inzwischen so konkrete Vorgaben entwickelt, dass für deren Umsetzung nur noch wenig Gestaltungsspielraum bleibt. Eine Regelung der Einzelheiten durch den Gesetzgeber selbst ist daher weder im Hinblick auf den We-

sensvorbehalt noch das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot gefordert, sondern kann auf untergesetzlicher Ebene erfolgen. Da die Dienstvorschrift der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bedarf und das Parlamentarische Kontrollgremium zu unterrichten ist, werden auch die notwendige Transparenz und aufsichtliche Kontrolle gewährleistet.

Was für den Erlass der Dienstvorschrift gilt, ist auch bei jeder inhaltlichen Änderung zu beachten. Eine Ergänzung des Gesetzentwurfs, dass die vorgenannte Verfahrensweise auch für Änderungen der Dienstvorschrift gilt (vgl. die Anregung des Sachverständigen Prof. Dr. Lindner, Gutachten vom 18. April 2016, S. 20 f.), ist daher nicht erforderlich.

Zu Art. 9 neu (ex-Art. 8)

Die Regelungstechnik, im Rahmen einer präventiven Befugnisnorm auf einen Straftatenkatalog Bezug zu nehmen, erscheint im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts problematisch (BVerfGE 125, 260 Rn. 230; vgl. auch die Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Bäcker vom 25. April 2016, S. 8 f.; Dr. Löffelmann vom 22. April 2016, S. 4). Der Änderungsantrag ersetzt daher in Satz 1 die Straftatenkataloge durch eine Aufzählung überragend wichtiger Rechtsgüter, für deren dringende Gefährdung tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen müssen, um eine verdeckte Wohnraumüberwachung durch technische Mittel zu rechtfertigen. Die Aufzählung der Rechtsgüter entspricht dem § 20h Abs. 1 BKAG, die vom Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil für verfassungskonform erachtet wurde (BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 182 f.). Der Begriff der dringenden Gefahr entstammt Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nimmt der Begriff der dringenden Gefahr nicht nur im Sinne des qualifizierten Rechtsgüterschutzes auf das Ausmaß, sondern auch auf die Wahrscheinlichkeit eines Schadens Bezug (BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 110, 184; BVerfGE 130, 1/32; jeweils m.w.N.).

Das Bundesverfassungsgericht hat im Übrigen im BKAG-Urteil darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber nicht gehindert sei, die maßgebliche Schwelle für den Rechtsgüterschutz von Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung einheitlich zu bestimmen (BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 108). Es hat demgemäß auch die weitestgehend inhaltsgleiche Aufzählung der Rechtsgüter in § 20k Abs. 1 Satz 1 BKAG als Rechtfertigung für Eingriffe in das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme für ausreichend erachtet (BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 212). Gegen den in Art. 10 neu (ex-Art. 9) vorgesehenen Gleichlauf von Wohnraum- und Online-Überwachung bestehen somit keine Bedenken.

Zu Art. 10 neu (ex-Art. 9)

Abs. 2 enthält dem § 20k Abs. 2 BKAG entsprechende technische Sicherungspflichten zur Minimierung unbeabsichtigter Folgeschäden eines verdeckten Zugriffs auf ein informationstechnisches System (vgl. hierzu BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 215).

Zu Art. 11 neu (ex-Art. 10)

Die Änderung in Abs. 2 Satz 3 beseitigt ein Redaktionsversehen. Eine entsprechende Anwendung von § 4 Abs. 2 Satz 3 G 10, der die Verwendung der gewonnenen Daten beschränkt, scheidet aufgrund der speziellen Regelung in Art. 10 Abs. 3 neu (ex-Art. 8 Abs. 3) aus (vgl. den Hinweis des Sachverständigen Dr. Decker, Gutachten vom 20. April 2016, S. 33 und 58).

In Abs. 3 wird der bislang in Nr. 3 enthaltene Rechtsgüterkatalog mit dem des Art. 9 Satz 1 neu harmonisiert und im Hinblick auf die neue Regelungstechnik systematisch richtig an den Anfang der Aufzählung gestellt. Die bisherige Nr. 1 wird zu Nr. 2. Zugleich erfolgt darin eine terminologische Angleichung an Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 neu (ex-Art. 23 Abs. 2 Nr. 2). Außerdem wird nun, da Art. 9 Satz 1 neu (ex-Art. 8 Satz 1) kein Straftatenkatalog mehr zugrunde liegt, auf den Katalog besonders schwerer Straftaten in § 100c Abs. 2 StPO Bezug genommen, der im repressiven Bereich eine akustische Wohnraumüberwachung zu rechtfertigen vermag. Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 3.

Zu Art. 12 neu (ex-Art. 11)

Folgeänderung.

Zu Art. 13 neu

Abs. 1 regelt in Anlehnung an § 20l Abs. 2 BKAG, der vom Bundesverfassungsgericht für verfassungskonform erklärt wurde (BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 228 ff.), die Voraussetzungen der sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung (zu den Einzelheiten vgl. BT-Drs. 16/10121 S. 31 f.). Dadurch wird die Bestimmtheit der gesetzlichen Befugnisse erhöht und die Rechtssicherheit verbessert. Da die Befugnisnorm darauf abzielt, die technischen Voraussetzungen für die eigentliche Telekommunikationsüberwachung zu schaffen, stehen die bundesgesetzlichen Regelungen des Artikel 10-Gesetzes einer landesgesetzlichen Regelung nicht entgegen.

Abs. 2 erklärt die in Art. 10 Abs. 2 neu für die Online-Datenerhebung geregelten technischen Sicherungspflichten sowie das G 10-Verfahren für entsprechend anwendbar. Durch letztes wird auch der Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung (vgl. hierzu BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 236 ff.) und von Berufsgeheimnisträgern sichergestellt.

Zu Art. 14 bis 16 neu (ex-Art. 12 bis 14)

Folgeänderungen.

Zu Art. 17 neu (ex-Art. 15)

Es handelt sich um Änderungen am Verfahren für Maßnahmen nach Art. 15 neu (ex-Art. 13) und Art. 16 neu (ex-Art. 14) zur Stärkung der Rechte der Betroffenen.

Abs. 2 Satz 1 erstreckt in seiner neuen Fassung die grundsätzliche Pflicht zur nachträglichen Mitteilung eines verdeckten Auskunftersuchens, die nach Satz 2 der bisherigen Fassung des Gesetzentwurfs nur für Auskunftersuchen nach Art. 15 neu (ex-Art. 13) gelten sollte, auch auf Auskunftersuchen nach Art. 16 neu (ex-Art. 14). Dadurch wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im BKAG-Urteil vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09 u.a.) entsprochen. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass es zu den Anforderungen an die verhältnismäßige Ausgestaltung heimlicher Überwachungsmaßnahmen gehört, gesetzlich Benachrichtigungspflichten anzuordnen, um zumindest nachträglich den subjektiven Rechtsschutz i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG zu gewährleisten, wobei auch Ausnahmen zulässig sind, wenn überwiegende Belange, insbesondere der betroffenen Person selbst, entgegenstehen (Rn. 136). Durch die entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 und 3 G 10 wird diese Vorgabe umgesetzt. Zugleich wird der vom Gesetzentwurf angestrebte Gleichlauf mit rechtsstaatlichen Standards des Bundesrechts gewahrt. Für Bestandsdatenauskünfte nach Art. 14 neu (ex-Art. 12) und Art. 15 Abs. 1 neu (ex-Art. 13) bleibt es hingegen dabei, dass keine Benachrichtigungspflicht besteht. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Bestandsdatenspeicherung klargestellt hat, ergibt sich aus den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für solche Auskünfte kein flächendeckendes Erfordernis zur Benachrichtigung der von der Auskunft Betroffenen (BVerfGE 130, 151/210). Der hohe Verwaltungsaufwand, der beim Landesamt für Verfassungsschutz durch eine Benachrichtigungspflicht zusätzlich ausgelöst würde, stünde in keinem angemessenen Verhältnis zum Gewicht des Eingriffs. In den Fällen des Art. 14 Nr. 1 Halbsatz 2 neu (ex-Art. 13 Nr. 1 Halbsatz 2) erfolgt ohnehin grundsätzlich eine nachträgliche Benachrichtigung des Betroffenen, weil das Auskunftersuchen erfordert, dass die Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Folgenutzung bereits vorliegen müssen, d.h. die Folgenutzung schließt sich grundsätzlich unmittelbar an das Auskunftersuchen an. Für die in Betracht kommenden Folgenutzungen (Online-Datenerhebung, Quellen-TKÜ, Telekommunikationsüberwachung) ist grundsätzlich eine nachträgliche Benachrichtigung des Betroffenen vorgeschrieben.

Zudem werden die bislang in Satz 2 nur für Maßnahmen nach Art. 15 neu (ex-Art. 13) geltende Kennzeichnungspflicht sowie die Kontrolle der G 10-Kom-

mission ebenfalls auf Auskunftersuchen nach Art. 16 neu (ex-Art. 14) ausgedehnt. Das Bundesverfassungsgericht betont im BKAG-Urteil die Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle für die Transparenz und Kontrolle (Rn. 142 f.). Da Auskunftersuchen zu Flugdaten bei Computerreservierungssystemen bzw. Globalen Distributionssystemen sowie Kontodaten erfahrungsgemäß eine ähnliche Eingriffstiefe aufweisen wie solche zu Verkehrsdaten im Bereich der Telekommunikation und der Telemedien (vgl. BT-Drs. 17/6925 S. 10), ist es sachgerecht, insoweit einen Gleichlauf von Art. 15 neu (ex-Art. 13) und Art. 14 neu (ex-Art. 15) herzustellen. Dies entspricht im Übrigen auch der Rechtslage auf Bundesebene (vgl. § 8b Abs. 2 BVerfSchG).

Im Übrigen beschränkt der neu gefasste Satz 1 die Anwendung des G 10-Verfahrens auf die in Art. 15 Abs. 2 und 3 neu (ex-Art. 13 Abs. 2 und 3) geregelten Verkehrsdatenauskünfte. Art. 15 Abs. 1 neu (ex-Art. 13 Abs. 1) betrifft demgegenüber einen besonderen Fall der Bestandsdatenauskunft, der zwar (mittelbar) mit einem Eingriff in Art. 10 GG verbunden, aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht an die sonst für die Verwendung solcher Daten geltenden besonders strengen Voraussetzungen gebunden ist (BVerfGE 125, 260/340 ff.).

Satz 3 modifiziert die entsprechende Anwendung der genannten Bestimmungen des G 10 dahingehend, dass er dem Landesamt für Verfassungsschutz zusätzlich die Befugnis zur sogenannten Funkzellenabfrage einräumt. Entsprechende Befugnisse sind für den repressiven Bereich in § 100g Abs. 3 StPO und für den präventiven Bereich in § 20m Abs. 3 Satz 2 BKAG geregelt. Im Hinblick auf die dem Landesamt für Verfassungsschutz zukommende Aufgabe der Vorfeldaufklärung und den hohen Rang der Rechtsgüter, deren Schutz die Tätigkeit des Verfassungsschutzes dient, müssen dem Landesamt für Verfassungsschutz mindestens die gleichen Befugnisse zur Informationserhebung zustehen wie Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. Nur sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, können unter Angabe einer räumlichen und zeitlichen Bezeichnung der Telekommunikation Verkehrsdaten im Wege einer Funkzellenabfrage erhoben werden. Telekommunikation ist dabei im Sinne von § 3 Nr. 22 TKG zu verstehen, so dass, sofern die Daten von den Diensteanbietern gespeichert wurden und noch vorhanden sind, auch Standortdaten lediglich empfangsbereiter Mobilfunkgeräte erhoben werden können (vgl. BT-Drs. 16/10121 S. 33 zu § 20m Abs. 3 BKAG).

Die im bisherigen Satz 1 des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 17/10014) enthaltene, rein klarstellende Maßgabe, dass die für Befristungen gemäß § 10 Abs. 5 G 10 geltende Höchstfrist nur für Auskunftersuchen über künftig anfallende Daten gilt, ist entbehrlich und wird daher gestrichen. Eine Befristung erstreckt sich per definitionem stets auf einen zukünftigen Zeitraum (vgl.

Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG; Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 36 Rn. 71).

Zu Art. 18 neu (ex-Art. 16)

Verdeckte Mitarbeiter sind nach der Legaldefinition des Abs. 1 dadurch gekennzeichnet sind, dass sie unter einer auf Dauer angelegten Legende eingesetzt werden. Daher können Mitarbeiter, die unter einer Tarnidentität im Internet tätig werden, nicht ohne Weiteres immer unter diesen Begriff subsumiert werden, da die Dauer einer solchen Tarnidentität sich nicht durch die gleiche Langfristigkeit auszeichnet wie bei Verdeckten Mitarbeitern, die in der „realen“ Welt eingesetzt werden. Der Bundesgesetzgeber ist bei der Regelung des § 9a BVerfSchG davon ausgegangen, dass Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz, die zwar nicht offen, aber auch nicht unter einer Legende operieren, wie z.B. bei der Teilnahme an sozialen Netzwerken oder Internetforen mit „nickname“, nicht den Vorschriften über Verdeckte Mitarbeiter unterfallen, sondern nach den allgemeinen Regelungen gemäß § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 BVerfSchG zum Einsatz kommen (BT-Drs. 18/4654 S. 26). Um für die zunehmend bedeutsame verdeckte Datenerhebung im Internet rechtliche Zweifel auszuschließen, werden – insbesondere im Interesse der als Internetauswerter tätigen Mitarbeiter – durch den neuen Abs. 4 Internetauswerter den Verdeckten Mitarbeitern insoweit gleichgestellt, als die für Verdeckte Mitarbeiter geltenden Vorschriften über den rechtlichen Befugnisrahmen gemäß Abs. 2 und die strafprozessualen Konsequenzen seiner Überschreitung nach § 9a Abs. 3 BVerfSchG und Abs. 3 auf Internetauswerter entsprechende Anwendung finden, auch wenn ihre Legende nicht auf Dauer angelegt ist. Eine solche Gleichbehandlung ist sachlich durch die diesbezüglich vergleichbare Interessenlage gerechtfertigt. Auch Internetauswerter müssen, wenn sie in sozialen Netzwerken und einschlägigen Foren tätig werden, die dort üblichen szenetypischen Verhaltensweisen an den Tag legen, um nicht aufzufallen und das notwendige Vertrauen der übrigen Teilnehmer zu gewinnen. Die vom Bundesgesetzgeber in § 9a Abs. 1 BVerfSchG getroffene Legaldefinition steht einer solchen Regelung durch den Landesgesetzgeber nicht entgegen. Denn der Bundesgesetzgeber ging bei der Normierung des § 9a BVerfSchG davon aus, dass es sich um eine beschränkende Regelung handelt, die nur für den auf Dauer angelegten Einsatz notwendig sei, nicht aber für eine vorübergehende verdeckte Informationsbeschaffung. Der Bundesgesetzgeber hat also Internetauswertern weitergehende Befugnisse zugestanden als Verdeckten Mitarbeitern. Engere Vorgaben durch den Landesgesetzgeber sind daher möglich, ohne den bundesgesetzlich vorgegebenen Rahmen zu überschreiten.

Aufgrund der Vergleichbarkeit kommen für Internetauswerter die Rechtfertigungsgründe des Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend zur Anwendung. Zugleich

sind die bundesrechtlichen Regelungen zur Ermessenseinstellung im Strafverfahren nach § 9a Abs. 3 BVerfSchG und Abs. 3 entsprechend anwendbar. Der Bundesgesetzgeber hat sich bewusst auf die Normierung des rechtlichen Rahmens für den Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten beschränkt, ohne damit eine abschließende Regelung der Informationsbeschaffung durch „menschliche Quellen“ zu erlassen. Insbesondere hat der Bundesgesetzgeber keine nähere Festlegung zu Internetauswertern getroffen. Er hat vielmehr über § 9a Abs. 3 Satz 5 BVerfSchG die jeweils landesrechtlich vorgefundenen Begriffsabgrenzungen der „Verdeckten Ermittler“ ausdrücklich anerkannt, weil „insoweit die gleichen Sachgründe für eine solche Regelung“ sprechen (BT-Drs. 18/4654 S. 27), und sich damit nicht nur offen für landesrechtliche Festlegungen gezeigt, sondern auch seinerseits analogienah argumentiert. Das aus Art. 103 Abs. 2 GG abgeleitete strafrechtliche Analogieverbot gilt hinsichtlich strafprozessualer Einstellungen nicht. Die Interessenlage von Verdeckten Ermittlern und Internetauswertern ist insoweit vergleichbar.

Zu Art. 19 neu (ex-Art. 17)

Aufgrund der Änderung der Regelungstechnik in Art. 9 neu (ex-Art. 8) kann nicht mehr auf den dortigen Straftatenkatalog Bezug genommen werden. Daher wird die in ex-Art. 8 Satz 1 Nr. 1 enthaltene Verweisung auf den Katalog besonders schwerer Straftaten in § 100c Abs. 2 StPO nun in Abs. 2 Satz 3 unmittelbar vorgenommen. Die in ex-Art. 8 Satz 1 Nr. 2 aufgezählten Straftaten sind bereits weitgehend in dem ebenfalls in Bezug genommenen Katalog des § 3 Abs. 1 G 10 enthalten. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Art. 20 neu (ex-Art. 18)

Folgeänderung.

Zu Art. 22 neu (ex-Art. 20)

Folgeänderung.

Zu Art. 23 neu (ex-Art. 21)

Im neuen Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Antragsteller, die kein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt haben, zunächst auf dieses Erfordernis hinweisen und, sofern dennoch keine entsprechende Substantiierung erfolgt, nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag zu entscheiden hat (vgl. die Empfehlung des Sachverständigen Dr. Decker, Gutachten vom 20. April 2016, S. 51 f. und 58, und die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz Prof. Dr. Petri vom 22. Februar 2016, S. 24).

Zu Art. 24 neu (ex-Art. 22)

Folgeänderung.

Zu Art. 25 neu (ex-Art. 23)

In Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird durch Streichung des missverständlichen Verweises auf ex-Art. 7 klargestellt, dass die besonderen Übermittlungsvoraussetzungen nicht für Informationen gelten, die mit den allgemeinen nachrichtendienstlichen Mitteln nach der Generalklausel des Art. 8 neu (ex-Art. 7) erhoben wurden, sondern auch für solche, die mit den besonderen nachrichtendienstlichen Mitteln nach Art. 9 bis 19 neu (ex-Art. 8 bis 17) gewonnen wurden (vgl. die Hinweise des Sachverständigen Dr. Decker, Gutachten vom 20. April 2016, S. 57 und 59).

Zu Art. 26 neu (ex-Art. 24)

Folgeänderung.

Zu Art. 27 neu (ex-Art. 25)

In Abs. 1 Nr. 2 wird klargestellt, dass Gründe des Quellenschutzes und des Schutzes operativer Maßnahmen als Sicherheitsinteressen zu qualifizieren sind, die im Einzelfall einer Informationsübermittlung entgegenstehen können. Das Übermittlungsverbot des Abs. 1 Nr. 2 kann einer Information der Strafverfolgungsbehörden über Straftaten von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 4 neu i.V.m. Art. 19 Abs. 1 neu (ex-Art. 16 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. ex-Art. 17 Abs. 1) nicht entgegenstehen, da Art. 27 neu (ex-Art. 25) nach seinem ausdrücklichen Wortlaut nur für die Übermittlung von Informationen nach dem Kapitel 4 gilt, während der Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten im Kapitel 2 geregelt ist. Für die Übermittlung von Informationen aus einer verdeckten Wohnraum- oder Onlineüberwachung, für die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besondere Anforderungen gelten (vgl. BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 320), ergeben sich bereits aus Art. 11 Abs. 3 neu (ex-Art. 10 Abs. 3) qualifizierte Voraussetzungen für Zweckänderungen, die selbstverständlich auch bei der Übermittlung zu beachten sind.

Der neue Abs. 2 konkretisiert die im Rahmen von Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu treffende Abwägungsentscheidung (vgl. hierzu die Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission „Rechtsterrorismus“ (BLKR), Abschlussbericht vom 30. April 2013, Rn. 697 ff.; abrufbar unter <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/abschlussbericht-kommission-rechtsterrorismus-lang.html>). Durch die in Satz 1 enthaltene Abwägungsregel, die ihrerseits eine Rückausnahme für den Fall enthält, dass eine gegenwärtige Gefahr für hochrangige Rechtsgüter oder die Verfolgung besonders schwerer Straftaten eine Gefahr

nur um den Preis einer Gefahr für gleichwertige Rechtsgüter beseitigt werden kann, wird einerseits klargestellt, dass der Quellenschutz nicht absolut gilt, andererseits der Gefahr vorgebeugt, dass eine Informationsübermittlung wegen Überwiegens der Gründe des Quellenschutzes vorschnell unterbleibt (vgl. auch die Empfehlung des Sachverständigen Prof. Dr. Bäcker, Gutachten vom 25. April 2016, S. 24). Sätze 2 und 3 sichern die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen von Satz 1 zu bejahen und die Informationsübermittlung erfolgt, verfahrensrechtlich ab.

Dies geschieht durch einen Entscheidungsvorbehalt der Behördenleitung bzw. ihrer Vertretung und die Pflicht zur Information des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr als zuständiger Aufsichtsbehörde, das wiederum das Parlamentarische Kontrollgremium zu unterrichten hat.

Zu Art. 28 bis 30 neu (ex-Art. 26 bis 29)

Folgeänderungen.